



# Handreichung Kindeswohlgefährdung

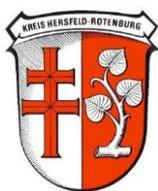
für Schulen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und  
Werra-Meißner-Kreis

HESSEN



## Staatliches Schulamt

für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den  
Werra-Meißner-Kreis



Landkreis  
Hersfeld -Rotenburg



Jugendamt  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg



WERRA-MEIßNER-KREIS

Jugend, Familie, Senioren und Soziales

# Impressum

## Herausgeber:

Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis  
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales Werra-Meißner-Kreis

## Verantwortlich für den Inhalt:

### **Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis**

Eva BeYauno-Janssen

Tanja Klingelhöfer

Birgit Köberich

Birgit Reppmann

Katrin Seyfarth

### **Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Dirk Langheld

### **Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales Werra-Meißner-Kreis**

Eleanor Schellhase

**Umschlaggestaltung:** Eva BeYauno-Janssen

1. Auflage: Februar 2021

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
Definition Kindeswohlgefährdung.....	1
Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft/iseF.....	3
Verfahrensablauf der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung....	5
Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	6
Dokumentation Gespräch mit Schüler*in.....	9
Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	10
Dokumentation Fallbesprechung (Schule).....	15
Dokumentation Elterngespräch.....	17
Schutzplan (Anlage zur Dokumentation Elterngespräch).....	19
Meldebogen auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Schulen).....	22
Rückmeldebogen Kinderschutz.....	26

## Anlagen

A.1. Checkliste

A.2. Kontakte/Beratung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

A.3. Kontakte/Beratung im Werra-Meißner-Kreis

A.4. Wichtige gesetzliche Grundlagen

## Vorwort

Schulen stellen durch die stete Weiterentwicklung nicht mehr nur einen Ort des Lernens, der Wissensvermittlung und der Sozialisation von Schülerinnen und Schülern dar. Vielmehr sind sie durch den Ausbau von Betreuungs- und Freizeitangeboten zu einem Ort geworden, an dem Schüler\*innen einen großen Teil ihres Alltags verbringen.

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter\*innen an Schulen sind daher tagtäglich in engem persönlichen Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern. Hierbei erhalten sie einen Einblick in die Lebenswelten, die positiven, aber auch die negativen Ereignisse und Situationen im Umfeld der Schüler\*innen. So können mitgeteilte Erlebnisse, beobachtetes Verhalten oder gar sichtbare Verletzungen dazu führen, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entsteht. Diese Situationen stellen für Schulen nicht selten eine Herausforderung in der Planung des weiteren Handelns dar.

Ausgehend von Art. 6 GG wurde mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 01.01.2012 ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland erreicht. Das BKisSchG beinhaltet erstmals einen interdisziplinären Ansatz zu einer Kooperation der unterschiedlichen Hilfesysteme im Kinderschutz. Flankiert wird das Bundeskinderschutzgesetz durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, welches ein mehrstufiges Verfahren für die dort genannten Berufsgeheimnisträger vorsieht und die Einbeziehung eines durch das Jugendamt vorzuhaltenden Beratungsangebotes durch eine Kinderschutzfachkraft ermöglicht.

Die Erfahrung der Jahre seit Inkrafttreten des BKisSchG zeigt, dass es zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, gerade in einem so sensiblen Bereich wie dem Kinderschutz, eines „Anwenderprogrammes“ für die interdisziplinäre Zusammenarbeit bedarf.

Die Handreichung ist gemeinsam vom Staatlichen Schulamt Bebra und den Jugendämtern der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner erarbeitet worden.

Unser Ziel ist es, dass die erstellte Handreichung Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen nicht nur einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt, sondern vielmehr eine Orientierung und eine praktische Hilfestellung bietet, um sich sicher durch das Verfahren des Kinderschutzes zu bewegen.



Leiterin des Staatlichen Schulamtes  
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
und den Werra-Meißner-Kreis



Leiterin Kinder- und Jugendhilfe  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg



Fachbereichsleiterin Jugend, Familie,  
Senioren und Soziales  
Werra-Meißner-Kreis

## Definition Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn eine **gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt**, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine **erhebliche Schädigung seines - körperlichen, geistigen oder seelischen - Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen**.

Unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ werden konkrete Hinweise und ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung verstanden.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass nicht abschließend festgelegt werden kann, was Kindeswohlgefährdung (und was demzufolge keine Kindeswohlgefährdung) ist. Vielmehr handelt es sich um **Anhaltspunkte**, die im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Betrachtung des jeweiligen Kontextes genau überprüft und bewertet werden müssen.

Mögliche Erscheinungsformen sind:

### Vernachlässigung

- Das Kind wird öfter unbeaufsichtigt bzw. allein gelassen, (alters- und entwicklungsabhängig)
- Das Kind wird über einen längeren Zeitraum mangelhaft versorgt: Z. B. witterungsunangemessene Kleidung, mangelnde Körperhygiene, mangelnde Ernährung, mangelnde Förderung des Kindes, mangelnde Gesundheitsfürsorge, lückenhafter Schulbesuch (alters- und entwicklungsabhängig)
- Fehlende elterliche Steuerung, Grenzsetzung

Entsprechende Anzeichen beim jungen Menschen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen
- Mangelernährung
- nicht behandelte Erkrankungen
- schlechter hygienischer Zustand des Kindes (z. B. Körpergeruch, entsprechende Hauterkrankungen etc.)
- ungeschützter Medienkonsum

### Körperliche Gewalt

- kalt Abduschen
- Schlagen, Treten
- Verbrühen, Verbrennen

Anhaltspunkte bzw. beobachtbare Anzeichen sind z. B.:

- Verletzungen des jungen Menschen (Hämatome, Striemen, Brand- oder Brühwunden, Schnittwunden, etc.)
- Zeugenberichte über Misshandlungen (Augen- und Ohrenzeuge)
- Verhaltensbeobachtungen beim jungen Menschen (Wegducken, Schutz von Kopf und Gesicht)
- Aussagen des jungen Menschen (direkt oder gegenüber Dritten)

### **Psychische Gewalt**

- Ignorieren, Beschimpfen und Niederbrüllen
- Bloßstellen, der Lächerlichkeit preisgeben
- Erniedrigen, Entwerten, Einsperren, Isolieren
- Verhinderung altersgemäßer Entwicklung, in Unselbständigkeit halten, Überfürsorge
- Kontaktsperre zu wichtigen Bezugspersonen
- sprunghaftes und willkürliches Erziehungsverhalten
- Häusliche Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen

### **Sexualisierte Gewalt**

Anhaltspunkte bzw. beobachtbare Anzeichen sind z. B.:

2

- sexualisiertes Verhalten des Kindes
- auffällige Distanzlosigkeit
- plötzliche Verhaltensänderungen
- Nachstellung sexueller Handlungen durch den jungen Menschen
- Schilderungen von sexueller Gewalt durch den jungen Menschen oder durch Dritte
- bildliche Darstellung sexueller Gewalt
- entsprechende Verletzungen beim Kind/Jugendlichen

## Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft / iseF

Lehrkräfte haben Anspruch bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft/iseF. Für die schulischen Fachkräfte des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und dem Werra-Meißner-Kreis wurde zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII und § 4 (2) KKG ein Beratungsangebot der örtlich zuständigen Jugendämter geschaffen.

Die Kinderschutzfachkraft/iseF unterstützt und begleitet die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung bei der Risiko-/Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens. Es werden mögliche Hilfsmaßnahmen, die zum Schutz der jungen Menschen beitragen, besprochen. Darüber hinaus können im Rahmen der Beratung Elterngespräche zwischen Sorgeberechtigten und falleingebender Lehrkraft vorbereitet werden. Die Beratung des Falles erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes ohne Nennung des Namens des jungen Menschen (Pseudonymisierung). Die Kinderschutzfachkraft/iseF berät ausschließlich die falleingebende Lehrkraft und übernimmt keine Verantwortung in der Fallarbeit.

Leitziel des fachlichen Handelns der Kinderschutzfachkraft, als fallbezogene/r Berater\*in bei der Gefährdungseinschätzung, ist die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes.

### Einsatz der Kinderschutzfachkraft/iseF

Die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft/iseF dient grundsätzlich der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz gefährdeter Kinder. Die Kinderschutzfachkraft/iseF unterstützt Lehrkräfte bei der Entscheidungsfindung durch Beratung und deren Hinzuziehung ist insbesondere angezeigt bei:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft,
- hoher Komplexität des Falls,
- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft,
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen und/oder
- bei punktuellen und prozesshaftem Beratungsbedarf.<sup>1</sup>

Die Kinderschutzfachkraft/iseF zeichnet sich durch eine zertifizierte Zusatzausbildung als Kinderschutzfachkraft aus. Sie verfügt über besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit.

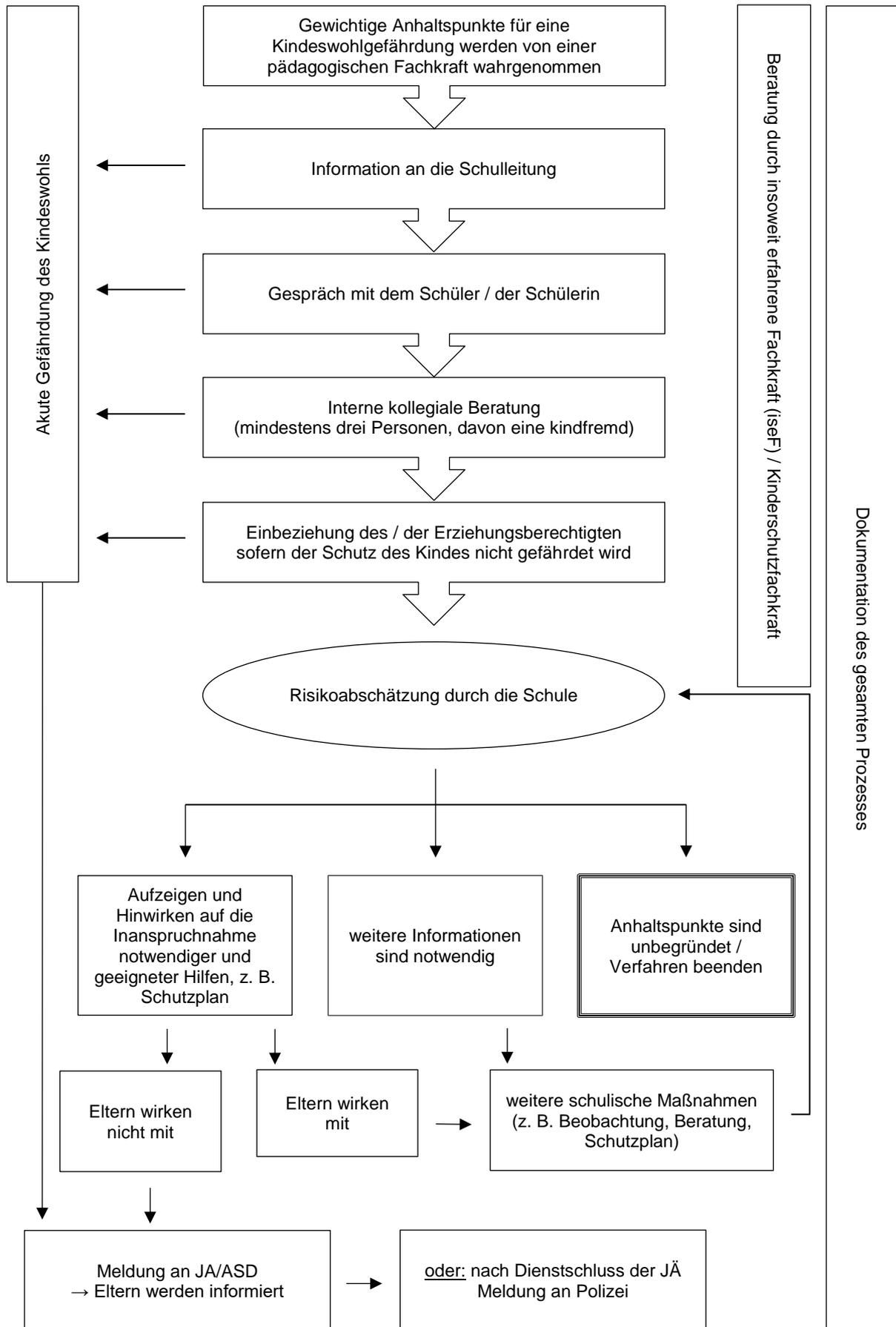
---

<sup>1</sup> Quelle: Leitner, Hans: Die insoweit erfahrene Fachkraft – Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element zur Qualitätssicherung im Kinderschutz auf: [https://caritas.erzbis-tum-koeln.de/export/.../Die\\_insoweit\\_erfahrene\\_Fachkraft.pdf](https://caritas.erzbis-tum-koeln.de/export/.../Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf), Stand 24.01.2019  
Handreichung Kindeswohlgefährdung für Schulen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner-Kreis

**Ziele sind:**

- Die beratenen Personen/Institutionen haben eine qualifizierte kollegiale und interdisziplinäre, anonyme Beratung der Gefährdungseinschätzung nach §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG erhalten.
- Die beratenen Personen/Institutionen zeigen sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise, z. B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zur Frage erforderlicher Hilfen im Interesse des betroffenen Kindes und des/der betroffenen Jugendlichen handlungssicher.
- Die beratenen Personen/Institutionen sind über verschiedene, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung informiert.

# Verfahrensablauf der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



## Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

### Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

*Festgehalten werden sollen:*

- *nur direkte Beobachtungen (keine Aussagen Dritter)*
- *Beobachtungen sind im Schulkontext gemacht worden*
- *Wer hat die Beobachtung gemacht?*

Name Schüler\*in: .....

Sachverhaltsbeschreibung		Datum der Beobachtung	Name des Beobachters
Was? Wann? Wo?			
Was? Wann? Wo?			

## Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### Auflistung beispielhafter Sachverhaltsbeschreibungen

Sachverhaltsbeschreibung	Datum der Beobachtung	Name des Beobachters
Adrian erzählt der Betreuungskraft Frau Walter am Montag in der Hausaufgabenbetreuung, dass sein Vater ihn schon mal mit dem Gürtel geschlagen hat.	20.01.2020	Frau Walter
Herr Kuhn beobachtet im Sportunterricht bei Adrian mehrere blaue Flecke am Rücken, als der Schüler im Unterricht kurz sein T-Shirt auszog.	06.02.2020	Herr Kuhn

Sachverhaltsbeschreibung	Datum der Beobachtung	Name des Beobachters
Vanessa erzählt der Schulsozialarbeiterin Frau Braß, dass der Bruder ihres Vaters ihr beim Filme schauen in letzter Zeit immer sehr nahe kommt. Sie wolle das nicht und möchte aber auch nicht, dass ihr Vater davon erfährt.	20.01.2020	Frau Braß
Die zwei besten Freundinnen von Vanessa, Leonie und Mia, berichten Frau Kohl, der Klassenlehrerin von Vanessa, dass Vanessa ihnen gegenüber geäußert hat, dass es besser wäre, sie würde nicht mehr leben. Sie machen sich große Sorgen um Vanessa	30.01.2020	Frau Kohl
Vanessa bricht in der Englischstunde von Frau Albrecht plötzlich in Tränen aus und kann den Rest der Stunde nicht mehr am Unterricht teilnehmen.	05.02.2020	Frau Albrecht

Sachverhaltsbeschreibung	Datum der Beobachtung	Name des Beobachters
Frau Zimmer, die Klassenlehrerin beobachtet, dass Lea nach den Osterferien ganz blass und in sich gekehrt in die Schule kommt und sich nicht am Unterricht beteiligt. Auf Nachfragen antwortet sie nicht.	23.04.2020	Frau Zimmer
Herrn Puffer, der Pausenaufsicht, fällt auf, dass Lea, als es eine sehr lautstarke, handgreifliche Auseinandersetzung zweier älterer Schüler auf dem Schulhof gab, weinend zusammenbrach und sich nicht beruhigen ließ. Dabei hatte sie mit dem Konflikt nichts zu tun und kannte die Schüler zudem gar nicht.	30.04.2020	Herr Puffer

## Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In SU von Frau Weber wird über das Thema „fares Streiten“ gesprochen. Lea sagt, dass man besser nicht streiten solle, weil das gefährlich sei. Es könne passieren, dass man dann verprügelt würde. Auf Nachfragen blockt sie ab und zieht sich aus dem Unterrichtsgeschehen zurück.	17.05.2020	Frau Weber
---	------------	------------

## Dokumentation Gespräch mit Schüler\*in

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

## Dokumentation Gespräch mit Schüler\*in

(Anlage zum Schutzplan)

Datum:

Schule, Klasse:

Name Schüler\*in:

Alter Schüler\*in:

Teilnehmende am Gespräch:

Kurzprotokoll des Gesprächs mit Schüler\*in

Unterschrift: .....

*Gesprächsführende/ -führender*

## Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Name der zuständigen Lehrkraft:	<input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Name, Alter, Schulklasse gefährdeter Schüler*in: (keine Nennung persönlicher Daten bei der Weiterleitung an die Kinderschuttfachkraft!)	<input type="text"/>
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten: (keine Nennung persönlicher Daten bei der Weiterleitung an die Kinderschuttfachkraft!)	<input type="text"/>
Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung/ <u>kollegiale Beratung</u> (mind. 3 <u>Personen</u> ):	<input type="text"/>
Was wurde bisher unternommen?	<input type="text"/>
Bemerkungen:	<input type="text"/>

**Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren des/der Schüler\*in**

Relevante Bereiche bitte ausfüllen

<b>Körperliche Erscheinung</b>	Keine Information	Nein	Ja
Wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. ungepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/Haare, Geruch nach Schweiß, Urin)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholt verschmutzte/unangemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in wirkt apathisch, berauscht, benommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in zeigt sexualisierendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in ist offensichtlich fehlernährt (Unter- oder Überernährung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Verhalten</b>	Keine Information	Nein	Ja
Gewalttätiges Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexuell grenzverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelverletzendes, aggressives Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Emotional instabiles Verhalten und/oder erhöhtes Risikoverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Niedergeschlagenheit oder Antriebsarmut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in ist in delinquente Handlungen verwickelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in äußert suizidale Gedanken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffälliger Medienkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren

<b>Schulbesuch</b>	Keine Information	Nein	Ja
Unregelmäßiger Schulbesuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Häufige Fehltage (Einzeltage, längere Abwesenheit) durch Schwänzen oder durch Eltern entschuldigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Lern- und Arbeitsverhalten</b>	Keine Information	Nein	Ja
Erhebliche Veränderungen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Hausaufgaben, Verweigerung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhebliche Veränderung der schulischen Motivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhebliche Veränderung und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unkonzentriertes, impulsives, motorisch unruhiges Verhaltensmuster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in macht einen sehr müden Eindruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unvollständige oder stark vernachlässigte Schulmaterialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sozialverhalten im schulischen Kontext</b>	Keine Information	Nein	Ja
Vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (z. B. Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge, Klassenfeste)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Integration im Klassenverband	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Opferrolle im Klassenverband (z. B. Hänseleien, Mobbing)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in keine Freunde/keinen Kontakt zu Gleichaltrigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aussagen Schüler*in, dass...</b>	Keine Information	Nein	Ja
...Eltern nicht ausreichend oder unzuverlässig für Nahrung sorgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Eltern körperliche Gewalt gegenüber dem/der Schüler*in ausüben (z. B. Schlagen, Einsperren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Eltern den/die Schüler*in häufig beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Eltern (unbeschränkten) Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien gewähren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...es Gewalt zwischen den Eltern gibt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Eltern den/die Schüler*in von anderen isolieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren

....Eltern den/die Schüler*in unzureichend beaufsichtigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
....Eltern medizinische/ psychologische/ sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...der junge Mensch sich an jugendgefährdenden Orten aufhält	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Familiäre Situation</b>	Keine Information	Nein	Ja
Schüler*in verfügt nicht über angemessenen Wohnraum (z. B. keine Rückzugsmöglichkeit, extreme Wohnverhältnisse wie Verwahrlosung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unzureichendes Einkommen der Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ärztliche/therapeutische Versorgung ist nicht gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elternteil ist psychisch erkrankt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie lebt isoliert, der junge Mensch wird isoliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fehlende Alltagsstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Züchtigung als legitime Erziehungsmethode	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln der Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kooperationsbereitschaft der Eltern</b>	Keine Information	Nein	Ja
Keine Kooperation mit der Schule, keine Teilnahme an Elternabenden oder Sprechtagen, Gesprächsterminen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reagieren nicht auf Mitteilungen der Schule, trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anmerkungen bzw. weitere Beobachtungen</b> (soweit nicht oben benannt)			

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren

<b>Schutzfaktoren</b>	Keine Information	Nein	Ja
<b>Schutzfaktoren Schüler*in</b>			
Schüler*in hat Vertrauenspersonen u. Sozialkontakte außerhalb der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in hat positive Beziehungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in berichtet über häusliche Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in hat strukturiertes Freizeitverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in kann sich mitteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in besucht regelmäßig die Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in ist gut in den Klassenverband integriert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in befindet sich in gutem Ernährungs- und Allgemeinzustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in wirkt wach und ausgeschlafen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in verfügt über angemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in verfügt über besondere Stärken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schutzfaktoren Familie</b>	Keine Information	Nein	Ja
Die Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schüler*in wird mit seinen/ihren Rechten und Bedürfnissen ernstgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern zeigen Kooperationsbereitschaft, sie sind zu Gesprächen bereit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern können mit Kritik umgehen, sie zeigen Problemeinsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern sind in der Lage, an der Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anmerkungen bzw. weitere Beobachtungen</b> (soweit nicht oben benannt)			

## Dokumentation Fallbesprechung (Schule)

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

### Dokumentation Fallbesprechung (Schule)

Datum:

Schule, Klasse:

Name Schüler\*in:

Anschrift:

Alter Schüler\*in:

Erstgespräch

Fortschreibung

ggf. Anlage

Teilnehmerkreis:

**Dokumentation Fallbesprechung (Schule)**

TOP	ERGEBNIS/ VORSCHLÄGE/ MASSNAHMEN
Einschätzung der aktuellen Situation	Anhaltspunkte/Beobachtungen (siehe Verlaufsdocumentation):  Bewertung: <div data-bbox="644 465 1353 741" style="border: 1px solid black; height: 123px; width: 444px;"></div> Ergebnis für die weitere Arbeitsgrundlage:  Verdacht auf:
Zutreffendes bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vernachlässigung <input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt <input type="checkbox"/> Psychische Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt
Weitere Schritte erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja. Welche? <div data-bbox="644 1263 1374 1382" style="border: 1px solid black; height: 53px; width: 457px;"></div> <input type="checkbox"/> Nein. Begründung: <div data-bbox="644 1487 1374 1606" style="border: 1px solid black; height: 53px; width: 457px;"></div>
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein. Begründung: <div data-bbox="644 1760 1374 1879" style="border: 1px solid black; height: 53px; width: 457px;"></div>

Kenntnisnahme der Schulleitung am: .....

## Dokumentation Elterngespräch

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

### Dokumentation Elterngespräch

Datum:

Schule, Klasse:

Name Schüler\*in:

Alter Schüler\*in:

Teilnehmende am Gespräch:

Darstellung der aktuellen Situation durch die Beteiligten:

## Dokumentation Elterngespräch

Was soll erreicht werden?

Erneute Einschätzung der Situation am:

18

Unterschriften:

-----  
*ggf. Schüler\*in*

-----  
*Sorgeberechtigte*

-----  
*Lehrkraft od. Schulleitung*

## Schutzplan

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

### Schutzplan

(Anlage zum Elterngespräch)

Datum:

Schule, Klasse:

Name Schüler\*in:

Alter Schüler\*in:

Teilnehmende am Gespräch:

Das soll erreicht werden:

## Schutzplan

--

## Maßnahmen

Was	Wer	Bis wann

## Schutzplan

Erneute Einschätzung der Situation am:

Unterschriften:

-----

*ggf. Schüler\*in*

-----

*Sorgeberechtigte*

-----

*Lehrkraft od. Schulleitung*

Gefährdung abgewendet

neuer Schutzplan

## Meldebogen auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Schulen)

Meldung durch Schule:

Datum:

Anschrift:

Schulleitung:

Tel. Nr.:

**Ansprechpartner/in der Schule für die Meldung:**

Frau/Herr

Tel. Nr.:

Fax-Nr.:

Übersendung:

An Jugendamt:

An zuständigen Sachbearbeiter

### 1. Personendaten des Schülers/ der Schülerin

Nachname, Vorname	<input type="text"/>		
Geschlecht	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>
Schüler*in/ -in der Klasse	<input type="text"/>		
Gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift)	<input type="text"/>		
Telefonnummer (falls bekannt)	<input type="text"/>		

Meldebogen auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Tatsächlicher Aufenthalt (falls Abweichung von gewöhnlichem Aufenthalt)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Name und Anschrift Eltern oder gesetzlicher Vertreter	
Sonstige Angaben	

**2. Einschätzung zum Gefährdungsrisiko**  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt

**Inhalt der Mitteilung/weitere Informationen**

(z. B. Was ist wann, wo, wie oft, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? Gewichtige Anhaltspunkte):

**3. Informationsweitergabe (Wer wurde informiert?)**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Einbeziehung der Eltern oder gesetzlicher Vertreter ist erfolgt?**

Ja       Nein

wenn Nein:

weil hierdurch der wirksame Schutz des Schülers/der Schülerin in Frage gestellt würde.

**Einbeziehung des Schülers/der Schülerin ist erfolgt?**

Ja       Nein

wenn Nein:

Begründung:

Sonstige Anmerkungen:

**Einbeziehung von Institutionen/Diensten ist erfolgt?**

Ja       Nein

Falls Ja, welche:

Name:

Anschrift:

**Hat ein Hausbesuch stattgefunden?**

Ja       Nein

Wenn Ja, durch wen?

Name:

Wann:

Erkenntnisse:

**Hat eine kollegiale Beratung stattgefunden?**

Ja, am

Anlage:

o. g. Dokumentation

neue Dokumentation

Nein, aufgrund akuter Gefährdung

**Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft?**

Ja

Nein

**Was wurde bisher unternommen? Vereinbarungen bzw. Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:**

Einbeziehung der Sorgeberechtigten:

Ja

Nein

Einbeziehung Schüler\*in:

Ja

Nein

Umsetzung der Vereinbarungen bzw. Hilfen:

Sorgeberechtigten kooperieren nicht.

Die Vereinbarungen und Hilfen wurden nicht umgesetzt.

Die Vereinbarungen wurden umgesetzt, konnten eine Kindeswohlgefährdung jedoch nicht abwenden.

Sonstige Informationen:

-----  
*Unterschrift Schulleitung*

-----  
*Unterschrift Lehrkraft*

Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

## Rückmeldebogen Kinderschutz

An die Schulleitung der Schule:

Rückmeldung durch den ASD in Bezug auf die Meldung der Schule vom:

Name zuständige/r ASD-Mitarbeiter\*in:

Tel. Nr.:  Fax Nr.:

Datum:

**Name Schüler\*in:**

-----  
 Die Personensorgeberechtigten sind mit einer Rückmeldung an die Schule einverstanden\*

Die Personensorgeberechtigten sind mit einer Rückmeldung an die Schule **nicht** einverstanden

\*Rückmeldung bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des/der Personenberechtigten:  
(z. B. hinsichtlich Veränderung des Aufenthaltes des Schülers/der Schülerin)

## A1. Checkliste

*Checkliste/Laufzettel als Deckblatt für die Verfahrensakte in Schule zu verwenden*

Name Schüler\*in

Klasse/Klassenleitung:

Name der Eltern (Telefon):

	<i>Maßnahmen:</i>	<i>Datum:</i>	<i>von wem:</i>
1.	Information der Schulleitung ist erfolgt:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.	Dokumentation der Beobachtungen im Verdachtsfall:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.	Gespräch mit Schüler*in hat stattgefunden am:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.	Gespräch mit Schüler*in ist dokumentiert:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5.	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren ist erstellt:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6.	Interne kollegiale Beratung hat stattgefunden:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7.	Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind einbezogen:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8.	Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)/Kinderschutzfachkraft hat stattgefunden am:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9.	Risikoabschätzung ist erfolgt:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10.	Hilfemaßnahmen/Schutzplan wurde erstellt:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11.	Meldebogen JA/ASD wurde ausgefüllt und weitergeleitet	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12.	Rückmeldung durch den ASD ist in der Schule eingegangen	<input type="text"/>	<input type="text"/>



## Kontakte/Beratung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

### Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft – iseF)

Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch eine Kinderschutzfachkraft für Schulen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

- Die Kinderschutzfachkraft unterstützt und begleitet die Schulleitung und Fachkräfte in Schule bei der Risiko-/Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens.

#### Pool der Kinderschutzfachkräfte im Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

- Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg  
Jugendhilfestation I  
Kirchplatz 6  
36251 Bad Hersfeld  
Telefon: 06621/71623  
[Jhs1.diakonie.hefrof@ekkw.de](mailto:Jhs1.diakonie.hefrof@ekkw.de)  
Stephanie Zuchowski  
Meike Pfau
- Stiftung Beiserhaus  
Jugendhilfestation II  
Friedrichstr. 35  
36179 Bebra  
Telefon: 066222/430794  
[Jugendhilfestation-bebra@t-online.de](mailto:Jugendhilfestation-bebra@t-online.de)  
Susanne Hüttl
- Pädagogisch-Therapeutische Wohngruppen Schumann-Held gGmbH  
Jugendhilfestation III, „Altes Sägewerk“  
Am Borngarten 6  
36277 Schenklengsfeld-Wüstfeld  
Telefon: 06629/808479  
Altes-saegewerk@ptw  
Kristin Garcia Amoedo  
Sandra Gottwald  
Sylvia Mamcarczyk
- **Schwerpunkt sexueller Missbrauch**  
Pro Familia Beratungsstelle  
An der Untergeis 12  
36251 Bad Hersfeld  
Telefon: 06621/918911  
[Bad-hersfeld@profamilia.de](mailto:Bad-hersfeld@profamilia.de)  
Maren Colton

## **Familienorientierte Beratung – Erziehungsberatung –**

Die Beratungsstelle bietet in Bad Hersfeld, Rotenburg und Bebra Beratung für Eltern in Erziehungsfragen, therapeutische-pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diagnostik, Familiengespräche, Gruppenarbeit, Paarberatung, Einzelberatung, päd. Trainings- und Informationsgruppen für Eltern. Sie erhalten Unterstützung bei Eltern-Kind-Konflikten, Problemen in der Schule und im Freundeskreis, bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten ihres Kindes, aber auch bei der Bewältigung neuer Lebenssituationen, z. B. nach der Geburt eines Kindes, bei Familienneugründungen oder in Situationen von Trennung und Scheidung. In dem Team arbeiten psychologische und pädagogische Fachkräfte mit Zusatzausbildungen für Beratung und Therapie. Alle Gespräche sind vertraulich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

### **Haus der Diakonie 2**

Psychologische Beratungsstelle

– Erziehungsberatung –

Kirchplatz 6

36251 Bad Hersfeld

Telefon 06621 14695

Offene Sprechstunde Do. 16:00 bis 17:00 Uhr

Sekretariat Bad Hersfeld

Mo. bis Do. 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

### **Diakonisches Zentrum Bebra**

Psychologische Beratungsstelle

– Erziehungsberatung –

Im Bilder 28

36179 Bebra

Offene Sprechstunde Mi. 14:00 bis 17:00 Uhr

### **Haus der Diakonie 3**

Psychologische Beratungsstelle

– Erziehungsberatung –

Kirchplatz 3 a

36199 Rotenburg a. d. Fulda

Telefon 06623 42174

[psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de](mailto:psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de)

[www.diakonie-hef-rof.de](http://www.diakonie-hef-rof.de)

## **Förderung der Erziehung in der Familie**

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes bietet ungeachtet der konkreten Familien- und Lebenssituation Beratung und Unterstützung an. Ziel ist es, angesichts der gestiegenen Anforderungen, die Fähigkeiten und Stärken von Familien zu fördern und die Selbsthilfekräfte zu aktivieren.

Auch in schwierigen Lebenssituationen, wie beispielsweise

- dem Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie,
- der Bewältigung von Konflikten und Krisen oder
- der Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung oder Scheidung,
- die dem Wohl des Kindes dient,

steht der Allgemeine Soziale Dienst als Ansprechpartner zur Verfügung. Neben unserem Beratungsangebot besteht die Möglichkeit, durch Unterstützungsangebote bzw. Hilfen familiären Situation zur Seite zu stehen.

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

### **Allgemeiner Sozialer Dienst**

Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Telefon: 06621 87-5252 oder 06621 87-5253

[jugendamt@hef-rof.de](mailto:jugendamt@hef-rof.de)

Der Allgemeine Soziale Dienst ist verortet in der Friedloser Straße 12 a in Bad Hersfeld.

## **Beratung für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche**

Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher, psychischer oder auch sexueller Gewalt betroffen sind, bietet das Jugendamt des Landkreises Beratung aufgrund Not- und Konfliktlagen an.

Die Beratung soll betroffenen jungen Menschen und deren Familien eine Orientierungshilfe sein, um in ihrer individuellen Situation das für sie passende Beratungs- und Unterstützungsangebot zu erhalten. Jeder junge Mensch hat ein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und ein gewaltfreies Aufwachsen.

Friedloser Straße 12  
36251 Bad Hersfeld  
Telefon: 06621 87-5252 oder 06621 87-5253  
[jugendamt@hef-rof.de](mailto:jugendamt@hef-rof.de)

## **Häusliche Gewalt, Gewalt in Familie und Partnerschaft**

Gewalt gibt es in vielfältigen Formen. Neben körperlicher und sexueller Gewalt gibt es seelische Gewalt in Form von Beleidigungen, Bedrohungen und Demütigungen, ökonomische Gewalt, in der kein eigenes Geld zur Verfügung ist oder soziale Gewalt, die darin besteht, dass Außenkontakte kontrolliert oder verboten werden.

### **Frauen helfen Frauen e. V.**

Frauenberatungs- und Interventionsstelle  
Dudenstraße 27  
36251 Bad Hersfeld  
Telefonische Sprechzeiten der Beratungsstelle:  
Montag 09:00 bis 10:00 Uhr  
Mittwoch 16:00 bis 17:00 Uhr  
Telefon 06621 70113  
Terminvereinbarungen unter 06621 65333  
[frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de](mailto:frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de)

### **Frauenhaus**

Postfach 1407  
36224 Bad Hersfeld  
Telefon 06621 65333  
[frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de](mailto:frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de)

Die Aufnahme in das Frauenhaus ist in Notfällen rund um die Uhr möglich.

### **Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg**

Kleine Industriestraße 3  
36251 Bad Hersfeld  
Telefon 06621 932-0

## **Sprechstunde – „Rund um Kind und Familie“**

Der Kinderschutzbund bietet Informationen für Eltern und Kinder zu Problemen mit Schule, Freunden, Freizeitgestaltung oder im Elternhaus an. Fachberatung und Schulungen finden für Eltern und Kinder statt zum Thema „Sicherer Umgang mit den neuen Medien.“

### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Hersfeld-Rotenburg**

Am Perfort 2 · 36251 Bad Hersfeld · Telefon 06621 966088 oder 51748  
beratung@dksb-hef-rof.de · www.dksb-hef-rof.de

## **Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle**

Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner in Krisensituationen und unterstützt Menschen bei der Problembewältigung. Sie berät psychisch erkrankte Menschen und deren Angehörige, hilft bei der Vermittlung an spezielle Dienste, Institutionen und Selbsthilfegruppen. Neben der Einzel- und Paarberatung werden auch Freizeit- und Gesprächsgruppen sowie ein offener Café-Treff angeboten.

### **„Die Brücke“ e. V.**

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Untere Frauenstraße 20

36251 Bad Hersfeld

Telefon 06621 918602 oder 918603

[www.diebruecke-badhersfeld.de](http://www.diebruecke-badhersfeld.de)

[PSKB@diebruecke-badhersfeld.de](mailto:PSKB@diebruecke-badhersfeld.de)

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 08:15 bis 09:00 Uhr

Mo. bis Mi. und Fr. 12:00 bis 13:00 Uhr

## **Herz- Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH**

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie  
Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Beratung, Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen:

- Institutsambulanz
- Tagesklinik
- Schulisches Angebot

**Institutsambulanz Bad Hersfeld** - St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Hersfeld, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie  
Am Weinberg 19, 36251 Bad Hersfeld

Sekretariat Telefon: 06621 7 9972 – 0

Fax: 06621 7 9972 – 09

[sekretariat.kjp.hef@herz-jesu-krankenhaus.de](mailto:sekretariat.kjp.hef@herz-jesu-krankenhaus.de)



## Kontakte/ Beratung im Werra-Meißner-Kreis

### Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft – iseF)

Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch eine Kinderschutzfachkraft für Schulen im Werra-Meißner-Kreis.

- Beratungsangebot des örtlich zuständigen Jugendamtes
- Die Kinderschutzfachkraft unterstützt und begleitet die Schulleitung und Fachkräfte in Schule bei der Risiko-/Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens.

Name	Telefonnummer	Standort und Ansprechpartner hauptsächlich für ...
Meissner-Erdt, Karin	05651/302-54607	Außenstelle Witzenhausen ... Berufsheimnisträger und freie Träger
Steinfeld, Anja	05651/302-54404	Außenstelle Witzenhausen ... Berufsheimnisträger und freie Träger
Lorenz, Markus	05651/302-14602	Eschwege ... Berufsheimnisträger und freie Träger
Fröhlich, Julia	05651/302-45403	Außenstelle Witzenhausen ... Kindertageseinrichtungen
Hallmann, Elisabeth	05651/302-54402	Außenstelle Witzenhausen ... Kindertagespflege und Frühe Hilfen
Bahl, Armin	05651/302-1452	Eschwege ... Jugendförderung, Vereine

### Erziehungsberatungsstelle Werra-Meißner

Die Erziehungsberatungsstelle steht Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehrer/innen, Erzieher/innen und allen anderen Ratsuchenden bei Erziehungsproblemen oder -herausforderungen mit Beratungs- und Präventionsangeboten zur Seite.

Alle Gespräche sind vertraulich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

### A3. Kontakte/Beratung im Werra-Meißner-Kreis

Die Beratungsstelle bietet:

- Einzel-, Paar- oder Familiengespräche
- Gruppenangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche zu aktuellen Themen.
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Kindergarten, Schule, Frühförderstelle.

Darüber hinaus halten sie Vorträge, führen Infoveranstaltungen durch oder nehmen an Elternabenden teil.

#### **Kontakt**

An den Anlagen 8 b  
37269 Eschwege  
Telefon: 05651/3329011  
E-Mail: [erziehungsberatung.wmk@akgg.de](mailto:erziehungsberatung.wmk@akgg.de)

Das Sekretariat ist montags – freitags in der Zeit von 8:30 – 12:30 Uhr besetzt. Außensprechzeiten in Witzenhausen und Hessisch Lichtenau finden nach Absprache statt. Auf Wunsch ist Beratung in barrierefreien Räumen möglich.

### **Förderung der Erziehung in der Familie**

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes bietet ungeachtet der konkreten Familien- und Lebenssituation Beratung und Unterstützung an. Ziel ist es, angesichts der gestiegenen Anforderungen, die Fähigkeiten und Stärken von Familien zu fördern und die Selbsthilfekräfte zu aktivieren.

Auch in schwierigen Lebenssituationen, wie beispielsweise

- dem Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie,
- der Bewältigung von Konflikten und Krisen oder
- der Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung oder Scheidung, die dem Wohl des Kindes dient,

steht der Allgemeine Soziale Dienst als Ansprechpartner zur Verfügung. Neben unserem Beratungsangebot besteht die Möglichkeit, durch Unterstützungsangebote bzw. Hilfen familiären Situationen zur Seite zu stehen.

Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises

[wmk@werra-meissner-kreis.de](mailto:wmk@werra-meissner-kreis.de)

#### **Postanschrift**

##### **Allgemeiner Sozialer Dienst**

Schlossplatz 1  
37269 Eschwege

##### **Dienststelle Eschwege**

Schlossplatz 1  
37269 Eschwege  
Telefon: 05651/302-1497 oder -1498

##### **Dienststelle Witzenhausen**

Nordbahnhofsweg 1  
37213 Witzenhausen  
Telefon: 05651/302-54601

## **Fachstelle „Beratung für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche“**

Wer kann mir in meiner Situation helfen? Was passiert, wenn ich jemandem etwas verrate?  
Wie geht es zu Hause weiter?

Fragen, die bei Kindern und Jugendlichen aufkommen können, wenn sie Gewalt erfahren haben.

Die Fachstelle kann junge Menschen und ihre Eltern an die passende Beratungsstelle verweisen, den Kontakt herstellen und auch zu einem Kennenlern-Termin begleiten. Aber auch andere Institutionen können sich bei Fragen rund um das Thema „Gewalt“ an die Fachstelle wenden.

### **Kontakt**

Schlossplatz 1  
37269 Eschwege  
Telefon: 05651/302-1467  
E-Mail: e.schellhase@werra-meissner-kreis.de

## **Allerleirauh – Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt**

Die Beratungsstelle Allerleirauh ist eine unabhängige Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen über den Verein „Frauen für Frauen – Frauen für Kinder im Werra-Meißner-Kreis e.V.“.

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere erwachsene Bezugspersonen können Beratung in Anspruch nehmen. Beratungsthemen können sein:

- Verdachtsabklärung,
- Verhalten bei gesichertem Missbrauch oder
- psychosoziale Beratung bei länger zurückliegendem Missbrauch

Durch die Beratung können Betroffene und deren Unterstützer\*Innen Klarheit und Handlungssicherheit bekommen.

Die Beratung erfolgt immer im Einklang mit den Wünschen der Betroffenen.

Auf Wunsch kann die Beratung anonym und per Telefon oder E-Mail erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

### **Kontakt**

Frauen für Frauen - Frauen für Kinder im Werra-Meißner-Kreis e.V.  
Allerleirauh- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen  
Niederhoner Str. 22  
37269 Eschwege  
Bürozeiten Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Beratungstermine nach Vereinbarung  
Telefon: 05651/7843

## **Häusliche Gewalt, Gewalt in Familie und Partnerschaft**

Gewalt gibt es in vielfältigen Formen. Neben körperlicher und sexueller Gewalt gibt es seelische Gewalt in Form von Beleidigungen, Bedrohungen und Demütigungen, ökonomische Gewalt, bei der kein eigenes Geld zur Verfügung ist oder soziale Gewalt, die darin besteht, dass Außenkontakte kontrolliert oder verboten werden.

### **Frauen für Frauen im Werra-Meißner-Kreis e.V.**

Frauenberatungsstelle  
Niederhoner Str. 22  
37269 Eschwege

Bürozeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 05651 – 7843  
Fax 05651 – 76766  
[beratung@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de](mailto:beratung@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de)  
[www.frauen-fuer-frauen-im-wmk.de](http://www.frauen-fuer-frauen-im-wmk.de)

### **Frauenhaus**

Telefon: 05651 – 32665

### **Beratung für Paare mit Gewaltproblemen für Frauen:**

Frauen für Frauen – Frauen für Kinder im Werra-Meißner-Kreis e.V.

Frauenberatungsstelle  
Niederhoner Str. 22  
37269 Eschwege

Bürozeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 05651 – 7843  
Fax 05651 – 76766  
[beratung@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de](mailto:beratung@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de)

### **für Männer:**

Männerberatung der AWO – Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität  
Mangelgasse 9  
37269 Eschwege

Bürozeiten:  
Montag und Mittwoch 9.00 bis 11.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Tel. 05651 - 307620  
[beratungsstelle@awo-eschwege.de](mailto:beratungsstelle@awo-eschwege.de)

## **Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle – Aufwind e.V. - Verein für seelische Gesundheit**

Die psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle bietet Menschen mit psychischer oder seelischer Erkrankung, sowie Menschen in Krisensituationen Beratung und Unterstützung an. Auch Angehörige können Beratung in Anspruch nehmen.

### **Eschwege**

Neustadt 80 - 86  
37269 Eschwege  
Tel.: 0 56 51 / 74 38 – 0  
Fax: 0 56 51 / 74 38 – 38  
[pskb@aufwind-wmk.de](mailto:pskb@aufwind-wmk.de)

### **Witzenhausen**

Walburger Straße 49a  
37213 Witzenhausen  
Tel.: 0 55 42 / 5 01 65 - 0  
Fax: 0 55 42 / 5 01 65 - 22  
[psz-wiz@aufwind-wmk.de](mailto:psz-wiz@aufwind-wmk.de)

## **Vitos kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik und Ambulanz Eschwege und Witzenhausen**

Diagnostik und Behandlung aller kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbilder und Sicherstellung des Schulbesuchs im Rahmen der tagesklinischen Behandlung.

### **Eschwege**

Luisenstr. 23  
37269 Eschwege  
Tel 0 56 51/3 35 53 30  
Fax 0 56 51/3 35 53 35 00 16  
E-Mail: [kjp@vitos-kurhessen.de](mailto:kjp@vitos-kurhessen.de)

### **Witzenhausen**

Carl-Ludwig-Straße 20  
37213 Witzenhausen  
Tel 0 55 42/5 00 37 00  
Fax --  
E-Mail: [kjp@vitos-kurhessen.de](mailto:kjp@vitos-kurhessen.de)

### Wichtige gesetzliche Grundlagen

#### I. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

##### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit

#### A4. Gesetzliche Grundlagen

der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### II. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –

#### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die **Gefährdungseinschätzung** einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **A4. Gesetzliche Grundlagen**

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **III. Hessisches Schulgesetz (in der Fassung vom 1. August 2017)**

#### **§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung**

(9): Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. (...)

#### A4. Gesetzliche Grundlagen

(10) Die Schule arbeitet mit den **Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein**. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

#### § 88 Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Beschlüssen der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wahr, soweit es die Selbstverwaltung der Schule erfordert.

(9) mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

#### § 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Über jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Schülerin oder den Schüler betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten). Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben

#### A4. Gesetzliche Grundlagen

der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(6) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen oder schulpsychologischen Untersuchungen sowie sonderpädagogischen Überprüfungen nach § 71 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der schulärztliche Dienst und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln. Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend sicher verschlüsselt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Dritter erforderlich ist.

(7) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darf in der Schule nur mit schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten erfolgen, es sei denn, dass die Beachtung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

(9) Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung in der Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei ist zu bestimmen, welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Schule zu berücksichtigen sind.

#### **IV. Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen**

(in der Fassung vom 4.2.2009, ABl. 2009, 131ff.)

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen**

##### **§ 1 Grundsätze**

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen nach **§ 83 des Hessischen Schulgesetzes** sowie nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern verarbeiten, **soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen**

#### A4. Gesetzliche Grundlagen

**jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.**

(3) Schulen führen Schulakten (Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule) und legen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerdatei an, in der die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Schülerdatei kann in elektronischer Form (LUSD) und in Papierform (**Schülerakte mit Schülerkarte**) geführt werden. Die Schülerkarte kann durch den jeweils aktuellen Ausdruck des Stammdatenblatts und der Dokumentation des Bildungsgangs aus der LUSD ersetzt werden.

(4) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten einzutragen und die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5) Auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen Lehrkräfte nach Maßgabe des § 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung verarbeiten. Ebenso ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, deren Verarbeitung für die Lehrkraft im Rahmen einer eigenen schulischen Funktion erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung die zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. **Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingehaftet. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.**

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme

## **A4. Gesetzliche Grundlagen**

erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

### **Anlage 3**

(Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung)

#### **A Aufbewahrungsfristen**

2. Fünfzig Jahre aufzubewahren sind

2.1 die Schülerkarte (...)

5. Fünf Jahre aufzubewahren sind

(...)

5.3 die Schülerakte, ausgenommen die unter Nr. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Unterlagen,

8. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Listen, schriftlichen Nachweise, Statistiken, Verzeichnisse, Lehrberichte und Klassenbücher abgeschlossen wurden. Sie beginnt bei Unterlagen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule ausgeschieden ist, falls Rechtsmittel eingelegt worden sind, mit dem Schluss des Jahres, in dem das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen worden ist.

9. Die Aufbewahrung erfolgt in dafür geeigneten Räumen der Schule, ausgenommen die nach Nr. 6.3 außerhalb der Schule geführten und aufbewahrten Nachweise. Die Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter ausreichend zu sichern.

10. Unabhängig von den Aufbewahrungsfristen sind besondere Vorschriften zur Löschung von Unterlagen wie die des § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes hinsichtlich der Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen zu beachten.